

Änderungsverordnung vom _____ zur 16. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 01.07.2019 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 a), b) und c) Unterabsatz 1 werden wie folgt geändert:

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a) Fahrtkosten:

3,50 € Grundtarif

0,10 € je 43,48 m (2,30 € / Kilometer) ab 06.00 bis 22.00 Uhr

0,10 € je 41,67 m (2,40 € / Kilometer) ab 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

b) Wartezeitkosten:

34,80 € / Stunde (0,58 € / 60 Sek.)

c) Zuschlag:

6,00 € Zuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Personen in Großraumtaxi.

1,00 € Zuschlag bei Zahlung mit Kreditkarte bzw. EC-Karte pro Fahrt entfällt.

II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.